

# onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund – Vorlage Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
529900X1AW2NOLT5PT42

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diese Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_ %

**Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund (der „Teilfonds“) bewirbt Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (der letzte Faktor gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Investitionsprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Bewertung von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das für den Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen Merkmale bestimmt.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zum Geschäftsjahresende herangezogen und ausgewiesen:

- Der tatsächliche prozentuale Anteil der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)), die in Best-in-Class-Emittenten investiert sind (Emittenten mit einem SRI-Mindestrating von 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 ist die schlechteste und 4 die beste Beurteilung ist)
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen, die gemäß Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung unter Anwendung der umsatzgewichteten Methode ermittelt werden, tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für die der Anlageverwalter die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Die Bewertung des positiven Beitrags zu den ökologischen oder sozialen Zielen basiert auf einem proprietären Framework, das quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus dem internen Research verbindet. Bei der Methode wird zunächst eine quantitative Analyse eines Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit vorgenommen. Das qualitative Element des Frameworks besteht aus der Bewertung, ob Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten.

Bei der Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Anteil der Erträge aller Emittenten berücksichtigt, die mit ihren Geschäftsaktivitäten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unternehmensführung erfüllt. Im zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation durchgeführt. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit einem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dienen, die gesamte Investition als Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angesehen, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten auf die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten Unternehmensführung durchgeführt.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem anderen ökologischen und/oder sozialen Ziel in erheblichem Maße schaden, nutzt der Anlageverwalter die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, wobei Signifikanzschwellenwerte definiert wurden, um Emittenten mit erheblichen schädlichen Auswirkungen zu identifizieren. Mit Emittenten, die die Signifikanzschwellenwerte nicht erreichen, kann für einen begrenzten Zeitraum ein Engagement-Prozess durchgeführt werden, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellenwerte zweimal hintereinander nicht erreicht oder der Engagement-Prozess fehlschlägt, besteht er die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden entweder bei der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorieller oder absoluter Basis berücksichtigt. Die Signifikanzschwellenwerte wurden definiert und beziehen sich auf qualitative oder quantitative Kriterien.

Da für einige der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keine Daten vorhanden sind, werden bei Bedarf äquivalente Daten für die Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Bewertung der folgenden Indikatoren im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verwendet; bei Unternehmen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, Emissionen in Gewässer, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; bei Staaten: Kohlenstoffemissionsintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit ökologischen oder sozialen Zielen dienen, können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Datenabdeckung für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit schlechter Datenlage zu erhöhen, indem er sich mit Emittenten und Datenanbietern in Verbindung setzt. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Anhand der Liste der Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse des Anlageverwalters werden Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Praktiken gegen internationale Normen ausgefiltert. Der normative Kernrahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die erheblich gegen diese Frameworks verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Anlageverwalter ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch Stewardship und Engagement-Aktivitäten, die beide relevant sind, um potenzielle nachteilige Auswirkungen als Unternehmen zu mindern.

Aufgrund der Verpflichtungen aus der Net Zero Asset Manager Initiative strebt der Anlageverwalter an, Treibhausgasemissionen in Partnerschaft mit den Kunden der Eigner von Vermögenswerten zu verringern, um die Ziele der Dekarbonisierung zu erreichen, wobei er dem Ziel entspricht, bis 2050 oder früher über alle verwalteten Vermögenswerte hinweg eine Netto-Null bei Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels legt der Anlageverwalter ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte fest, der im Einklang mit dem Ziel einer Nettoemissionsfreiheit bis 2050 oder früher verwaltet werden soll.

Der Anlageverwalter des Teilfonds berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie gesellschaftliche und Mitarbeiterangelegenheiten bei Unternehmen und wendet, sofern relevant, den Freedom House Index auf Investitionen in staatliche Emittenten an. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Investitionsprozess des Anlageverwalters durch die im Abschnitt „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ für den Teilfonds beschriebenen Ausschlüsse berücksichtigt.

Die Datenlage hinsichtlich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist nicht einheitlich. Die Datenlage in Bezug auf Biodiversität, Wasser und Abfall ist schwach und die damit verbundenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Ausschluss von Wertpapieren berücksichtigt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die wegen

problematischer Praktiken in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des United Nations Global Compact, die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen. Der Anlageverwalter ist deshalb bestrebt, die Datenlage für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit geringer Datenabdeckung zu verbessern. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Darüber hinaus werden für die Ableitung der SRI-Bewertung neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren auch PAI-Indikatoren herangezogen. Der Portfolioaufbau erfolgt anhand der SRI-Bewertung.

Die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden berücksichtigt:

Für Unternehmensemittenten gültig

- Kohlenstoffemissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Kohlenstoffemissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlichen Abfalls
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen

Für staatliche und supranationale Emittenten

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Anlage in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio bei einer Volatilität von 3 % bis 7 % vergleichbar ist, gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie).

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Anlageverwalter ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 3 % bis 7 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen. Ähnlich einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktienmärkten und zu 85 % aus europäischen Rentenmärkten besteht. Im Rahmen des SRI-Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds ökologische und soziale Faktoren, Menschenrechte, gute Unternehmensführung und ethisches Geschäftsverhalten, wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch den SRI-Research des Anlageverwalters analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Probleme in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden. Als SRI-Research wird der gesamte Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

sowie potenzieller Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet. Für den SRI-Research werden externe Research-Daten (die einige Einschränkungen haben können) mit internen Analysen kombiniert.

- Auf der Grundlage einer Kombination der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich ein internes Rating (SRI-Rating) abgeleitet und anschließend einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zugewiesen.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für den Portfolioaufbau einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die anwendbaren allgemeinen Anlageklassengrundsätze des Teilfonds in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) wird im Prospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Mindestanteil von Vermögenswerten mit Rating: Mindestens 70 % der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Investitionen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die nicht kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen, Zielfonds und Investitionen ohne Rating.

- 80 % der bewerteten Instrumente entsprechen dem Mindestgrenzwert von 1 (auf einer Bewertungsskala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating und 4 das beste Rating) für Aktien und 100 % für Schuldtitel

Anwendung der folgenden nachhaltigen Mindestausschlusskriterien für direkte Anlagen:

- Wertpapiere die von Unternehmen ausgegeben wurden, die schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben, weil sie problematische Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausüben,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus militärischer Ausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Versorgungsunternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

- Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen oder die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und ähnlichen Wertpapieren (wie oben dargelegt) von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 15 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 15 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen

Direktanlagen in staatlichen Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert sind ausgeschlossen. Die Mindestausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden hinsichtlich der Vor- und Nachhandelskonformität kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

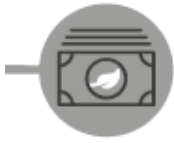
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen rund um internationale Normen herausgefiltert werden, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: Solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung der Steuervorschriften. In Unternehmen, die in einem dieser Bereiche einen schweren Verstoß begehen, darf nicht investiert werden. In bestimmten Fällen werden betroffene Emittenten auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Die Unternehmen werden in diese Beobachtungsliste aufgenommen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Engagement-Prozess zu Verbesserungen führen kann, oder wenn die Einschätzung besteht, dass das Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. In die Unternehmen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen werden, darf weiterhin investiert werden, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass unser Engagement oder die Abhilfemaßnahmen des Unternehmens nicht zur gewünschten Beilegung der schweren Kontroverse führen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter des Teilfonds bestrebt, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen aktiv offene Dialoge mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Themen der Unternehmensführung, die Stimmrechtsvertretung und allgemeine Nachhaltigkeitsthemen zu fördern. Der Ansatz des Anlageverwalters

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

des Teilfonds zur Stimmrechtsvertreterwahl und zum Engagement der Gesellschaft ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



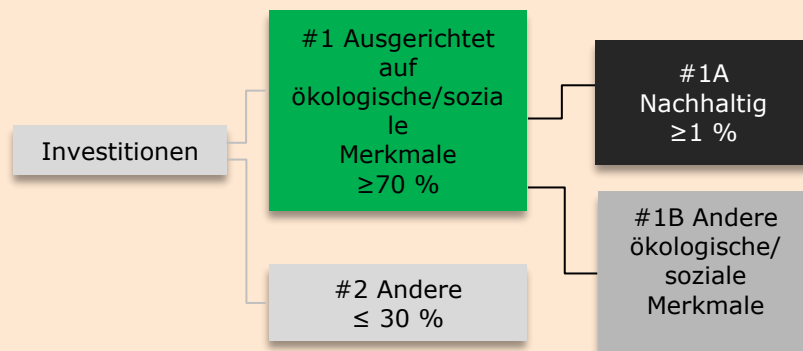
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Vermögenswerte der Teilfonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten ohne Rating) werden verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Ein geringer Anteil des Teilfonds kann auf Vermögenswerte entfallen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend divergierenden oder fehlenden ökologischen oder sozialen Qualifikationen oder Maßstäben guter Unternehmensführung. Mindestens 1 % des Teilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen beträgt 0 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



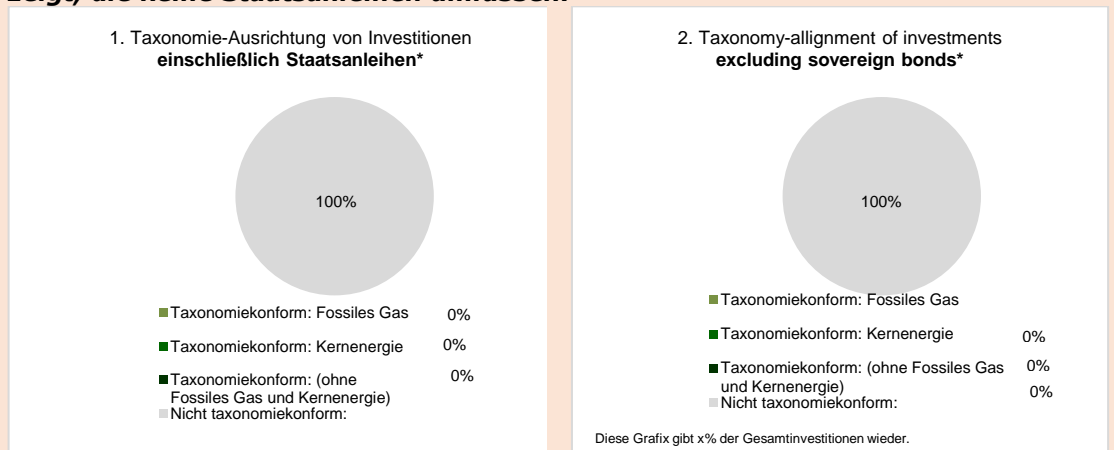
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas     In Kernenergie

Nein

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

### **Ermöglichende Tätigkeiten**

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### ● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht, eine Aufteilung des Mindestanteils der Taxonomieausrichtung auf Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten und die eigene Performance festzulegen.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Taxonomiekonforme Investitionen werden als Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Investition nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht durch die EU-Taxonomie abgedeckt ist oder der positive Beitrag nicht wesentlich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Investition dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Anlageverwalter definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage interner Analysen, die unter anderem die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwenden. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen, da die SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele beinhalten.

### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewandt.

### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

### ● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

### ● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:  
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>